

**Vorschläge für Änderungsanträge zum Vorschlag für eine Richtlinie
zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (KOM (2002) 443)
in Ergänzung des Berichtsentwurfs des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt**

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 11

Erwägung 15

Da die Kreditinstrumente sowohl unter technischen als auch juristischen Gesichtspunkten kompliziert sind, sollte dem Kreditvermittler und dem Kreditgeber eine allgemeine Beratungspflicht auferlegt werden, so dass der Verbraucher in Kenntnis aller Umstände aus der angebotenen Kreditpalette auswählen kann. Es ist ferner Sache des Kreditgebers, nach dem Grundsatz der „verantwortungsvollen Kreditvergabe“ zu prüfen, ob ein Verbraucher und gegebenenfalls Garant in der Lage ist, seine neuen Verpflichtungen zu erfüllen.

Da die Kreditinstrumente sowohl unter technischen als auch juristischen Gesichtspunkten kompliziert sind, sollte dem Kreditvermittler und dem Kreditgeber eine allgemeine Beratungspflicht auferlegt werden. Die Entscheidung des Verbrauchers über die Kreditaufnahme bzw. des Kreditgebers über die Kreditvergabe erfolgt jedoch nach dem „Grundsatz der verantwortungsvollen Kreditvergabe und Kreditaufnahme“ nur auf der Basis der Informationen, die sich die beiden Vertragspartner vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt haben. So ist gewährleistet, dass der Verbraucher in Kenntnis aller Umstände aus der angebotenen Kreditpalette auswählen kann.

Begründung:

Der Erwägungsgrund 15 sieht eine einseitige allgemeine Beratungspflicht des Kreditgebers vor. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zum Grundsatz der „verantwortungsvollen Kreditvergabe“, der gerade von beiderseitigen Informationspflichten der Vertragsparteien ausgeht. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss klargestellt werden, dass letztlich die Kreditentscheidung auf beiden Seiten auf den gegenseitig gegebenen Information beruht.

Änderungsantrag 23
Artikel 2 Buchstabe d)

- d) „Kreditvermittler“: Eine natürliche entfällt
oder juristische Person, die regelmäßig
eine entgeltliche Vermittlungstätigkeit
ausübt, die darin besteht, dass sie Kre-
ditverträge vorstellt und anbietet, sons-
tige Vorarbeiten zum Abschluss sol-
cher Verträge erledigt oder sie ab-
schließt; das Entgelt kann aus einer
Geldzahlung oder einem sonstigen ver-
einbarten wirtschaftlichen Vorteil be-
stehen;

Begründung:

Der Beruf des Kreditvermittlers sollte in einer eigenständigen Richtlinie geregelt werden. Andere Vermittlungstätigkeiten sind ebenfalls schon im Rahmen einer Richtlinie reguliert worden, wie beispielsweise die Versicherungsvermittlung in RL 2002/92. Wenn die Verbraucherkreditrichtlinie inhaltlich keine Regelungen zur Kreditvermittlung enthält, sollte konsequenterweise auch auf eine Definition des Begriffs „Kreditvermittler“ verzichtet werden. Auch die Tatsache, dass der Begriff der „Kreditvermittlung“ als solcher in der Verbraucherkreditrichtlinie vereinzelt vorkommt, macht es nicht erforderlich, diesen Begriff zu definieren. Auch die geltende Verbraucherkreditrichtlinie vom 22. Dezember 1986 (87/102/EWG) verwendet in verschiedenen Regelungen den Begriff „Vermittlung“ von Krediten (siehe z. B. Artikel 12 Absatz 2), ohne dass bislang die Notwendigkeit bestanden hätte, diesen Begriff näher zu definieren. Um nichtgewollte Präjudizien zu vermeiden, sollte deshalb auf eine Definition des Kreditvermittlers ganz verzichtet werden.

Änderungsantrag 32

Artikel 2 Buchstabe pa) - neu -

- pa) „verbundener Kreditvertrag“: Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer Leistung, soweit der Kredit der Finanzierung des anderen Vertrags dient und daher beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst den Kredit des Verbrauchers finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Eine wirtschaftliche Einheit liegt nur vor, wenn der Kreditvertrag und der Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer Leistung über ein Zweck - Mittel - Verhältnis hinaus durch einen inneren Zusammenhang derart miteinander verbunden sind, dass kein Vertrag ohne den anderen geschlossen worden wäre und jeder der Verträge seinen Sinn erst durch den anderen erhält.

Begründung:

Im Sinne einer klaren Struktur der Richtlinie und zur erhöhten Rechtsklarheit sind verschiedene Begriffe neu zu definieren.

Um bei enger Beziehung zwischen Kreditgeber und Verkäufer dem Verbraucher angemessenen Schutz zu gewähren, wird der Begriff „verbundener Kreditvertrag“ eingeführt. Um eine sach- und praxisgerechte Erfassung der Fälle zu erreichen, die den Konsequenzen für „verbundene Geschäfte“ unterliegen sollen, bedarf es daher einer Präzisierung. Von einem „verbundenen Kreditvertrag“ kann nur dann gesprochen werden, wenn das Kausalgeschäft und der zu seiner

Finanzierung abgeschlossene Kreditvertrag über ein Zweck-Mittel-Verhältnis hinaus derart miteinander verbunden sind, dass keiner der beiden Verträge ohne den anderen abgeschlossen worden wäre und jeder der Verträge seinen Sinn erst durch den Abschluss des anderen Vertrages erhält. Diese Klarstellung entspricht der allgemeinen Verkehrsanschauung.

Änderungsantrag 34

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a (neu)

- aa) Kreditverträge bis zu einem Kreditbetrag von €500,- und oberhalb von €50.000,-.

Begründung:

Kleinkredite sollten nicht mit den aufwändigen Prozeduren dieser Richtlinie belastet werden. Kreditverträge oberhalb einer Kreditsumme von €50.000,- bewegen sich außerhalb des klassischen Verbraucherkreditgeschäftes und der Verbraucher ist als erfahren einzustufen.

Änderungsantrag 35

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a)

- a) Kreditverträge, die den Erwerb oder die Veränderung einer Liegenschaft, die im Eigentum eines Verbrauchers steht oder die er erwerben will, zum Gegenstand haben und die entweder durch eine Grundstückshypothek oder durch eine Sicherheit, die in einem Mitgliedstaat gewöhnlich zu diesem Zweck genutzt wird, gesichert ist.
- a) Kreditverträge, die durch ein Grundpfandrecht oder durch eine andere (...) Sicherheit, die in einem Mitgliedsstaat gewöhnlich zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken genutzt wird, gesichert sind.

Begründung:

Die Formulierung des Kommissionsvorschlages greift die Definition der Empfehlung der Kommission vom 1. März 2001 über vorvertragliche Informationen, die Darlehensgeber, die wohnungswirtschaftliche Darlehen anbieten, den Verbrauchern zur Verfügung stellen müssen. Dies ist vom Ansatz her richtig, berücksichtigt aber nicht, dass es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen kann. Der freiwillige Verhaltenskodex für wohnungswirtschaftliche Kredite wird von den Kreditinstituten, die ihn gezeichnet haben, auch dann angewandt, wenn es sich (teilweise) um Mischfinanzierungen handelt. Soweit der überwiegende Zweck des Darlehens wohnungswirtschaftlichen Zielen dient, findet der Kodex Anwendung. In den in der Praxis nicht seltenen Fällen, dass kleinere Beträge des Gesamtdarlehens für Konsumgüter (z. B. Wohnungseinrichtung, Möbel, sonstige Gebrauchsgegenstände) eingesetzt werden, stellt dies die Anwendung des Kodexes nicht in Frage.

Anders als beim freiwilligen Verhaltenskodex definiert die Richtlinie jedoch einen verbindlichen Anwendungsbereich. So muss sichergestellt sein, dass Finanzierungen, die zum überwiegenden Teil wohnungswirtschaftlichen Zwecken dienen und bei denen nur ein geringer Betrag in Konsumgüter investiert wird (sog. Mischfinanzierung) vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Da die Kreditinstitute vielfach nicht darüber informiert werden, ob der Kunde mit seinem wohnungswirtschaftlichen Darlehen auch Konsumgüter erwirbt, ist der Verwendungszweck des Darlehens kein geeignetes Abgrenzungskriterium.

Änderungsantrag 46

Artikel 4

Standardinformationen

1. Die Informations- und vorvertraglichen Pflichten umfassen die (...) wesentlichen Informationen zum Kreditangebot und zum Inhalt des Kreditvertrages.

2. Als Standardinformationen sind in graphisch übersichtlicher und optisch hervorgehobener Art und Weise in der angegebenen Reihenfolge der effektive Jahreszins, die vereinbarte Kreditlaufzeit, Anzahl und Höhe der monatlichen Raten sowie die Gesamtkosten des Kredites anzugeben (Infobox).

Zusätzliche Angaben können separat hiervon gemacht werden.

3. Die Pflicht zur Angabe von Standardinformationen entfällt:

- Soweit eine der in Absatz 2 aufgeführten Standardinformationen nicht allgemein bestimmbar ist oder wenn diese Kreditkonditionen nicht allgemein für jeden Kreditnehmer zur Verfügung stehen; jedoch muss notfalls anhand repräsentativer Beispiele der effektive Jahreszins angegeben werden.
- Bei Kreditkartenverträgen

Begründung:

Der Verbraucher hat Anspruch auf verständliche und übersichtliche Informationen, um Angebote europaweit vergleichen und das für ihn beste Produkt auswählen zu können. Die vorgeschlagene „Infobox“ soll dazu ein standardisiertes Modell bieten. Dies schließt zusätzliche Angaben zum Kredit nicht aus, sofern diese nicht mit den Angaben der Infobox vermengt dargestellt werden. Ausnahmen von der Infobox können nur in den Fällen gemacht werden, in denen diese Standardinformationen nicht gegeben werden können.

Änderungsantrag 65
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a d (neu)

ad) den Verwendungszweck des Kredits im Hinblick auf den Vorschlag zum Kredittyp;

Begründung:

Das Prinzip der verantwortlichen Kreditvergabe ruft dem Kreditgeber wie dem Verbraucher in Erinnerung, dass sie vor dem Eingehen ihrer jeweiligen Verpflichtungen bestimmte Informationen dem potenziellen Vertragspartner zu übermitteln haben. Nur so ist einschätzbar, welches Risiko und welche Verpflichtungen man eingeht. Daher ist der im ursprünglichen Kommissionsvorschlag sehr vage ausgestaltete Grundsatz inhaltlich auszufüllen. Durch die Angabe des Verwendungszwecks soll der Kreditgeber in die Lage versetzt werden, die Kredittypen vorzuschlagen, die in Betracht kommen. Es ist vom Kreditgeber nicht zu erwarten, dass er den wirtschaftlichen Sinn und Nutzen der Verwendung des Kreditbetrages für den Verbraucher prüft. Die Entscheidung, ob der Verbraucher die zu finanzierende Sache anschafft, und ob diese wirtschaftlich dem Wert der Kreditsumme entspricht, obliegt allein dem Verbraucher.

Änderungsantrag 67
Artikel 6 Absatz 4

- | | |
|---|---|
| 4. <u>Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für Lieferanten von Waren oder Erbringer von Dienstleistungen, die nur in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt sind.</u> | 4. <u>Der Kreditgeber prüft anhand der nach Absatz 3 erteilten Auskunft und gegebenenfalls unter Einschaltung einer Datenbank die Bonität des Verbrauchers. Um dem Verbraucher die Auswahl des Kredits zu erleichtern, schlagen der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler diejenigen Kredite oder Kredittypen aus ihrem Angebot vor, die, basierend auf den Angaben des Verbrauchers, dessen Anforderungen entsprechen.</u> |
|---|---|

Begründung:

Das Prinzip der verantwortlichen Kreditvergabe ruft dem Kreditgeber wie dem Verbraucher in Erinnerung, dass sie vor dem Eingehen ihrer jeweiligen Verpflichtungen bestimmte Informationen dem potenziellen Vertragspartner zu übermitteln haben. Nur so ist einschätzbar, welches Risiko und welche Verpflichtungen man eingeht. Die Entscheidung für den Kredit bzw. den Kredittyp trifft letztendlich der Verbraucher. Daher ist der im ursprünglichen Kommissionsvorschlag sehr vage ausgestaltete Grundsatz inhaltlich auszufüllen. Systematisch erscheint eine Einordnung unter das Kapitel Informations- und vorvertragliche Pflichten sachgerecht.

Änderungsantrag 81

Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3

Der Vertrag enthält Angaben darüber, ob der Verbraucher, der Vertragspartei ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, und ggf. über die Modalitäten dieses Zugangs.

Der Vertrag enthält Angaben über den Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerdeverfahren sowie dessen Modalitäten, wenn der Kreditgeber oder Kreditvermittler einem derartigen Beschwerdeverfahrensystem angeschlossen ist.

Begründung:

Dient der Klarstellung, dass es hier um außergerichtliche Beschwerdesysteme geht, denen der Kreditgeber angeschlossen ist.

Änderungsantrag 93

Artikel 11 Absatz 2 a) - neu -

2 a) Verlangt der Verbraucher bei einem verbundenen Vertrag ausdrücklich die sofortige Lieferung der Ware oder die sofortige Erbringung einer anderen Leistung, so endet die Widerrufsfrist nach Absatz 1 mit der Lieferung der Ware oder der Erbringung der anderen

Leistung (...).

Begründung:

Das Widerrufsrecht ist zu präzisieren. Die Möglichkeiten des Verbrauchers bei verbundenen Verträgen werden aufgezeigt.

Änderungsantrag 95

Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1

4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten weder für Kreditverträge, die durch eine Hypothek oder eine ähnliche Sicherheit gesichert sind, noch für wohnungswirtschaftliche Kreditverträge und Kreditverträge, die aufgrund folgender Bestimmungen gekündigt werden:
- a) Artikel 6 der Richtlinie 65/2002/EG [über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/629/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG];
- b) Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates...
4. Die Absätze 1, 2, 2 a) und 3 gelten weder für Kreditverträge,
- die notariell beurkundet wurden,
 - die der Finanzierung von Finanzdienstleistungen dienen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat, wie z.B. Wertpapiere, Devisen, Derivate oder Edelmetalle,
 - die durch eine Hypothek oder eine ähnliche Sicherheit gesichert sind,
- noch für wohnungswirtschaftliche Kreditverträge und Kreditverträge die aufgrund folgender Bestimmungen gekündigt werden:

- a) Artikel 6 der Richtlinie 65/2002/EG [über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/629/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG];
- b) Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates...

Begründung:

Das Widerrufsrecht ist zu präzisieren. Die Möglichkeiten des Verbrauchers bei verbundenen Verträgen werden aufgezeigt. Dabei wird sichergestellt, dass der Darlehensnehmer nicht die Möglichkeit hat, bei kreditfinanzierten Wertpapierkäufen zu Lasten des finanzierenden Kreditinstitutes zu spekulieren. Entsprechend der Regelung in Art. 6 Abs. 2 a der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.09.2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher wird das Widerrufsrecht bei solchen Finanzdienstleistungen ausgeschlossen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Anbieter keinen Einfluss hat.

Änderungsantrag - neu -
(im Anschluss an Änderungsantrag 108)
Artikel 14 Absatz 4 - neu -

- 4. Die Anpassung eines festen oder variablen Sollzinses aufgrund einer veränderten Kreditausfallwahrscheinlichkeit des Verbrauchers oder einer Veränderung der Werthaltigkeit der Sicherheiten kann auf der Grundlage eines bankaufsichtsrechtlich anerkannten Risikoklassifizierungsverfahrens vereinbart werden.

Begründung:

Zielsetzung der neuen Baseler Eigenkapitalübereinkunft („Basel II“) ist es unter anderem, dass die Kreditgeber bei der Vergabe von Krediten zukünftig im stärkeren Maße als bisher insbesondere die Werthaltigkeit der Sicherheit („loss given default“) und das kundenspezifische Ausfallrisiko („probability of default“) zu berücksichtigen haben, und zwar insbesondere dann, wenn sich diese während der Laufzeit eines Kreditvertrages ändert. Die Bewertung des kundenspezifischen Ausfallrisikos muss dabei anhand von bankaufsichtsrechtlich anerkannten Risikoklassifizierungsverfahren erfolgen. Diese bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben betreffen nicht nur den Bereich der gewerblichen Kreditvergabe, sondern auch den Bereich des Verbraucherkredits. Um diesem aufsichtsrechtlichen Anliegen Rechnung zu tragen, erscheint es sinnvoll, in Artikel 14 Absatz 4 klar zu stellen, dass der Kreditgeber mit dem Verbraucher vereinbaren kann, einen festen oder variablen Zinssatz anzupassen, wenn sich nach den Kriterien des bankaufsichtsrechtlich anerkannten Risikoklassifizierungsverfahrens gemäß Basel II ergibt, dass sich die Kreditausfallwahrscheinlichkeit des Verbrauchers oder die Werthaltigkeit der Sicherheit verändert hat. Eine solche Vereinbarung einer Anpassung des Zinssatzes müsste nicht nur zu Lasten, sondern - wenn sich die Werthaltigkeit einer Sicherheit erhöht oder die Kreditausfallwahrscheinlichkeit verringert - auch zu Gunsten des Verbrauchers vorgesehen werden.

Änderungsantrag 110

Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 2

Diese Mitteilung muss die Angabe des neuen entfällt effektiven Jahreszinses, des neuen Kreditgeber-Gesamtzinses und ggf. einen neuen Tilgungsplan enthalten. Die Berechnung des neuen effektiven Jahreszinses und des neuen Kreditgeber-Gesamtzinses erfolgt gem. Art. 12 Abs. 3.

Begründung:

Die Mitteilung eines geänderten Sollzinses erfolgt in der Praxis regelmäßig durch Mitteilung auf dem Kontoauszug. Dies ist insbesondere für den Verbraucher das preiswerteste Verfahren. Um hier eine unnötige Überfrachtung des Verfahrens und damit auch der Kosten für den Verbraucher zu vermeiden, sollte es bei dieser Praxis bleiben. Die Übermittlung des effektiven Jahreszinses oder weiterer Tilgungstabellen sind in diesem Vertragsstadium für den Verbrau-

cher ohnehin von nur sehr geringer Bedeutung. Für ihn ist vielmehr maßgeblich, welchen Zinssatz er tatsächlich zu zahlen hat, und hierüber wird er fristgerecht informiert.

Änderungsantrag 112

Artikel 16 Absatz 1

- | | |
|--|--|
| 1. <u>Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen.</u> | 1. <u>Im Fall der vorzeitigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag kann der Verbraucher eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits verlangen. Ein Recht zur vorzeitigen Erfüllung hat der Verbraucher nur, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten.</u> |
|--|--|

Begründung:

Eine generelle und völlig kostenfreie vorzeitige Rückzahlung würde letztlich diejenigen Verbraucher benachteiligen, die eine zeitlich feste Verpflichtung eingegangen sind und sich an die Laufzeit des Kreditvertrages halten. (...) Wenn der Verbraucher die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung möchte, kann er dies vereinbaren, muss aber ggf. höhere Zinsen tragen. Da der Rechtsgrundsatz, dass Verträge einzuhalten sind (*pacta sunt servanda*), nicht aufgegeben werden soll, besteht die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung nur im Ausnahmefall, nämlich wenn die berechtigten Interessen des Verbrauchers dies gebieten. Bei vorzeitiger Rückzahlung hat der Verbraucher grundsätzlich die Gesamtkosten des Kredites zu tragen; er kann jedoch eine angemessene Ermäßigung um die Vorteile verlangen, die dem Kreditgeber aus dem vorzeitigen Rückfluss des Kreditbetrages erwachsen.

Änderungsantrag 133

Artikel 22

1. Jede Partei kann einen unbefristeten Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen; die Kündigung ist der anderen Partei auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger nach den im Kreditvertrag festgelegten Modalitäten gemäß den nationalen beweisrechtlichen Vorschriften mitzuteilen.
1. Jede Partei kann einen unbefristeten Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist **ordentlich** kündigen. Dies lässt das Recht des Kreditgebers unberührt, vertraglich zu vereinbaren, dass er einen unbefristeten Kreditvertrag oder eine Kreditzusage ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann. Im Falle einer Kündigung hat er den berechtigten Belangen des Verbrauchers angemessen Rechnung zu tragen und nicht zur Unzeit zu kündigen. Insbesondere wird er dem Verbraucher eine für die konkrete Situation angemessene Abwicklungsfrist einräumen. Die Kündigung ist der anderen Partei schriftlich nach den im Kreditvertrag festgelegten Modalitäten gemäß den nationalen beweisrechtlichen Vorschriften mitzuteilen.

Begründung:

Es soll klargestellt werden, dass hier nur die ordentliche Kündigung gemeint ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt.

Nach dem für alle europäischen Kreditinstitute geltenden bankaufsichtsrechtlichen Regelungen sind sämtliche Risikoaktiva (u. a. Kredite) von einem Kreditinstitut zu 8 % mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Gemäß Art 43 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 2 der Richtlinie 2000/12/EG vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Tätigkeit von Kreditinstituten (Bankrechtskoordinierungsrichtlinie) gilt eine Ausnahme für Kredite und Kreditzusagen an Privat- und Firmenkunden, die unbefristet, das heißt „bis auf weiteres“ gewährt werden und der Bereitstellung von Liquidität dienen. Diese Ausnahme von der Unterlegungspflicht setzt allerdings

voraus, dass diese Kredite von den Instituten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden können. Auch bislang wird bei der Kündigung auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht genommen, insbesondere darf nicht zur Unzeit für den Kunden gekündigt werden. Im Fall des In- Kraft-Tretens von Artikel 22 in der von der Kommission vorgesehenen Form, müssten die in Rede stehenden Kredite künftig mit haftendem Eigenkapital unterlegt werden. Dies hätte eine allgemeine Verteuerung solcher Kredite zur Folge. Es muss daher auch künftig möglich sein, dass die Kreditinstitute Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregel vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen können.

Änderungsantrag 141

Artikel 25 Absatz 1

- | | |
|--|--|
| <p>1. Im Falle einer zulässigen vorübergehenden Überschreitung des eingeräumten Gesamtkreditbetrags oder einer stillschweigend gebilligten Überziehung teilt der Kreditgeber dem Verbraucher <u>unverzüglich</u> schriftlich <u>oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger</u> den Betrag, um den der Kredit überschritten oder überzogen worden ist, sowie den anwendbaren Sollzins mit. Es dürfen keinerlei Vertragsstrafen, Kosten oder Verzugszinsen erhoben werden.</p> | <p>1. Im Falle einer zulässigen vorübergehenden Überschreitung des eingeräumten Gesamtkreditbetrags oder einer stillschweigend gebilligten Überziehung teilt der Kreditgeber dem Verbraucher schriftlich den Betrag, um den der Kredit überschritten oder überzogen worden ist, sowie den anwendbaren Sollzins mit, wenn die Überschreitung oder Überziehung länger als drei Monate andauert. Es dürfen keinerlei Vertragsstrafen, Kosten oder Verzugszinsen erhoben werden.</p> |
|--|--|

Begründung:

Um den Aufwand für die Institute und damit letztlich die vom Verbraucher zu tragenden Kosten möglichst gering zu halten, sollten die für den Fall einer zulässigen vorübergehenden Überschreitung der eingeräumten Kreditlinie oder einer stillschweigend gebilligten Überziehung vorgesehenen Informationspflichten nur für den Fall gefordert werden, dass die Überschreitung oder Überziehung länger als drei Monate dauert. Dies entspricht auch der geltenden Rechtslage (Artikel 6 Abs. 3 der geltenden Verbraucherkreditrichtlinie), die sich in der Praxis als sachgerecht erwiesen hat.

Änderungsantrag - neu -
Artikel 25 Absatz 3

3. Jede Überschreitung oder Überziehung im Sinne dieses Artikels ist innerhalb von höchstens drei Monaten zu bereinigen, gegebenenfalls durch Abschluss eines neuen Kreditvertrages, der einen höheren Gesamtkreditvertrag vorsieht. 3. entfällt

Begründung:

Die Verpflichtung, Überschreitungen bzw. Überziehungen innerhalb von drei Monaten zu bereinigen oder einen neuen Kreditvertrag abzuschließen, ist praxisfremd. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Verbraucher sich nicht bereit zeigt, an den erforderlichen Verhandlungen teilzunehmen. Die Regelung sollte daher ersatzlos gestrichen werden

Änderungsantrag 171
Artikel 31

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie können insbesondere darin bestehen, dass der Kreditgeber seinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und Kosten verliert oder dass das Recht des Verbrauchers auf Ratenzahlung des Gesamtkreditbetrags bestehen bleibt, falls der Kreditgeber sich nicht an die Bestimmungen über die verantwortungsvolle Kreditvergabe hält. ...

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. (...)

Begründung:

Die nunmehr festgelegten Sanktionen sind ausreichend und verhältnismäßig. Die Mitgliedstaaten können, sofern sie es für notwendig erachten, weitere Sanktionsmechanismen in Übereinstimmung mit ihrem nationalen Recht vorsehen.